

Das Flugunfähigmachen von Vögeln im Zoo

Wenn Besucher in Zoos und Vogelparks Kraniche, Pelikane und Flamingos auf Freiflächen beobachten können, ohne dass die Vögel fortfliegen, hat das einen unschönen Grund: Sie wurden von Menschen flugunfähig gemacht.

Laut Einschätzung von Experten sollen bis 10.000 Wasservogelarten in deutschen Zoos, Vogelparks und ähnlichen Einrichtungen leben, denen dauerhaft (irreversibel) oder vorübergehend (reversibel) die Fähigkeit zum Fliegen genommen wurde. Reversible Maßnahmen der Flugunfähigmachung sind u.a. das Stutzen oder temporäre Festschnallen von Flügeln.

Das Tierschutzgesetz untersagt das "vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Zerstören von Organen und Geweben eines Wirbeltieres" (§ 6 TierSchG). Zwar werden Ausnahmetatbestände angeführt, nicht jedoch das Flugunfähigmachen von Vögeln.

Die tierschutzwidrige Praxis ist seit wenigen Jahren in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt und wird auch auf Länderebene diskutiert. Im April 2016 skizzierte die Landestierschutzbeauftragte Baden-Württembergs, Prof. Cornelia Jäger, ein vom BUNDESVERBAND TIERSCHUTZ befürwortetes Ausstiegskonzept. Danach sind die zoologischen Einrichtungen aufgefordert, nach Vorgaben des zuständigen Veterinäramtes bis zum 30. November einen betriebsinternen Aktionsplan vorzulegen, wie aus ihrer Sicht auf das Flugunfähigmachen von Vögeln verzichtet werden könne.

Die in Frage kommenden Maßnahmen, wie die Umgestaltung von Gehegen, Einfriedungen, Netzüberspannungen und vieles mehr, könnten grundsätzlich innerhalb eines Jahres umgesetzt werden, in besonderen Fällen auch bis zu drei oder sogar fünf Jahre dauern dürfen.

Unberührt von dem Aktionsplan bleibt das Beschneiden der Federn nach tierärztlicher Indikation, so zum Beispiel bei aggressiven Vögeln. Allerdings dürfen sie nur temporär flugunfähig gemacht werden und muss der Vorgang dokumentiert und von einem Tierarzt bestätigt werden.